



## Analyse des Budgetdienstes

# Eigenmittelbeschluss 2021

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- BESCHLUSS DES RATES vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, Nr. 2020/2053/EU, Euratom, ABl. Nr. L 424 vom 15.12.2020 (Eigenmittelbeschluss 2021) (809 d.B.)



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	5
2 Rahmenbedingungen und Überblick.....	7
3 Eigenmittelsystem und Eigenmittelbeschluss 2021 .....	10
4 Finanzielle Auswirkungen.....	15
5 Schuldaufnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ .....	17



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BFG	Bundesfinanzgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BNE	Bruttonationaleinkommen
BNE-Eigenmittel	Eigenmittel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggü	gegenüber
iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	„Next Generation EU“
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (laufende Preise).....	8
Tabelle 2: EU-Beitrag Österreichs und finanzielle Auswirkungen des Eigenmittelbeschluss 2021 (laut WFA).....	15

## Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Plastik-Eigenmittel in Prozent des Bruttonationaleinkommens 2019 (Abschätzung).....	14



## 1 Zusammenfassung

Die Europäische Kommission (EK) tätigt aus dem EU-Haushalt die Ausgaben für die Maßnahmen und Programme der EU sowie für die Abdeckung der administrativen Kosten der EU-Verwaltung, die größtenteils durch Beiträge der EU-Mitgliedstaaten (Eigenmittel) finanziert werden. Die vorliegende [Regierungsvorlage \(809 d.B.\)](#) dient der Ratifizierung des **Eigenmittelbeschlusses 2021**, der Bestimmungen über das System der Eigenmittel für die Periode des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 regelt. Bis zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten gilt der Eigenmittelbeschluss 2014 unbefristet weiter. Nach Abschluss der Ratifizierung tritt der Eigenmittelbeschluss 2021 rückwirkend ab 1. Jänner 2021 in Kraft.

Mit dem Eigenmittelbeschluss 2021 soll die **Obergrenze** für die jährlich zulässigen Zahlungen aus dem EU-Haushalt von 1,2 % auf 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-Mitgliedstaaten angehoben werden. Damit soll auch nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs als wichtigem Nettozahler ein ausreichender Spielraum für den jährlichen EU-Haushalt gewährleistet werden. So liegen aktuell etwa die im Jahr 2021 geplanten Zahlungen mit 1,19 % des BNE nur knapp unter der Obergrenze des Eigenmittelbeschlusses 2014.

Der **österreichische EU-Beitrag** betrug in den Jahren 2014 bis 2020 durchschnittlich rd. 2,9 Mrd. EUR. In der Periode 2021 bis 2027 sollen diese Beiträge auf durchschnittlich rd. 3,8 Mrd. EUR ansteigen. Dieser Anstieg ist vor allem auf den Austritt des Vereinigten Königreichs sowie auf die Inflationsanpassung gegenüber dem vorangegangenen Mehrjährigen Finanzrahmen zurückzuführen. Zusätzlich führt Österreich Einnahmen aus den traditionellen Eigenmitteln (Zölle) an den EU-Haushalt ab, die sich in den Jahren 2014 bis 2019 abzüglich der einbehaltenen Einhebungsvergütung auf rd. 0,2 Mrd. EUR beliefen.

Im derzeitigen Eigenmittelsystem, das auf dem Eigenmittelbeschluss 2014 basiert, können drei **Eigenmittelkategorien** (traditionelle Eigenmittel, Mehrwertsteuer-Eigenmittel, BNE-Eigenmittel) unterschieden werden, die mit dem Eigenmittelbeschluss 2021 angepasst und um eine vierte Kategorie (Plastik-Eigenmittel) ergänzt werden sollen. Die wesentlichen vorgesehenen Änderungen im Bereich der Eigenmittelkategorien umfassen folgende Punkte:

- Bei den **traditionellen Eigenmitteln** (Zölle, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden) soll die Einhebungsvergütung zur pauschalen Abdeckung der Kosten der Mitgliedstaaten für deren Einhebung von 20 % auf 25 % angehoben werden. Dies hat für Österreich aufgrund seiner vergleichsweise geringen Zolleinnahmen zwar zu Mehreinzahlungen aus der Einhebungsvergütung (zwischen 10 Mio. EUR bis 15 Mio. EUR jährlich) zur Folge, gleichzeitig steigt jedoch



der Mittelbedarf aus BNE-Eigenmitteln, sodass es insgesamt zu einer Erhöhung der von Österreich geleisteten Eigenmittelgutschriften in einer Größenordnung von rd. 20 Mio. EUR kommen dürfte.

- Die Berechnung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (**MwSt-Eigenmittel**) soll vereinfacht werden, dies dürfte jedoch keine systematische Erhöhung oder Reduktion des österreichischen Beitrags zur Folge haben.
- Den **BNE-Eigenmitteln**, die vom Aufkommen her die deutlich wichtigste Eigenmittelkategorie darstellen, kommt im EU-Haushalt eine Residualfunktion zu, sodass der über alle Mitgliedstaaten einheitliche Abrufsatz nach Maßgabe des zusätzlichen Eigenmittelbedarfs zur Finanzierung der nicht durch die übrigen Einnahmen gedeckten Ausgaben festgelegt wird. Der Anteil eines Mitgliedstaates an den BNE-Eigenmitteln richtet sich grundsätzlich nach seinem Anteil am BNE der EU (Österreich: 2,9 %). Der Eigenmittelbeschluss 2021 sieht jedoch für die Jahre bis 2027 für die Nettozahler Bruttoermäßigungen iHv insgesamt rd. 7,6 Mrd. EUR pro Jahr vor, von denen eine Ermäßigung iHv 565 Mio. EUR auf Österreich entfällt. Unter Berücksichtigung des Anteils Österreichs an der Finanzierung der übrigen Ermäßigungen ergibt sich eine Nettoermäßigung iHv rd. 350 Mio. EUR.
- Die Höhe der für die im Eigenmittelbeschluss 2021 neu vorgesehenen **Plastik-Eigenmittel** richtet sich nach dem Gewicht nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff. Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Pro-Kopf-BNE wird ein Rabatt auf diese Eigenmittelkategorie gewährt. Die Mehreinnahmen für den EU-Haushalt aus den Plastik-Eigenmitteln reduzieren gleichzeitig den Bedarf an Einnahmen aus anderen Eigenmittelkategorien, sodass geringere Zahlungen aus BNE-Eigenmitteln notwendig sind. Demnach wird die Nettoauswirkung auf den EU-Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten durch ihren Anteil am Aufkommen der Plastik-Eigenmittel und durch ihren Anteil an den BNE-Eigenmitteln bestimmt. Für Österreich ergibt sich insgesamt eine geringfügige Reduktion des EU-Beitrags, die auf etwa 30 Mio. EUR geschätzt wird.

In der **Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)** zur vorliegenden Regierungsvorlage schätzt das BMF, dass der EU-Beitrag Österreichs aufgrund der neuen Regelungen im Jahr 2021 um 361 Mio. EUR niedriger ausfällt als in einem Alternativszenario, in dem weiterhin die Regelungen des Eigenmittelbeschlusses 2014 gelten. Bis 2025 soll dieser Betrag auf 397 Mio. EUR ansteigen. Nicht in der WFA enthalten ist eine Darstellung der absoluten Entwicklung der EU-Beiträge Österreichs, um die Entwicklung im Zeitverlauf und den Anstieg ab 2021 transparent abzubilden.



Mit dem Eigenmittelbeschluss 2021 soll die EK ermächtigt werden, im Namen der EU an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel iHv bis zu 750 Mrd. EUR (in Preisen von 2018) für die Finanzierung des **Aufbauinstruments „Next Generation EU“** (NGEU) aufzunehmen, dessen größter Bestandteil die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) vergebenen Zuschüsse und Darlehen ist. Diese in den Jahren 2021 bis 2026 im Namen der EU getätigten **Schuldaufnahmen** sind im Anschluss bis spätestens 2058 zu tilgen, wobei die Tilgung der für Zuschüsse aufgenommenen Schulden über den EU-Haushalt finanziert werden soll. Aufgrund dieses langen Zeithorizonts ist die Frage, wer letztendlich in welchem Ausmaß die im Rahmen der NGEU-Initiative vergebenen Zuschüsse finanziert, stark von der künftigen Verteilung der EU-Beiträge abhängig. Da die aufgenommenen Schulden als Schulden der EU gewertet werden, erhöhen sie die Schulden der einzelnen Mitgliedstaaten nicht. Eine Belastung der öffentlichen Haushalte entsteht erst zum Zeitpunkt der Rückzahlung der RRF-Schulden in Form höherer EU-Beiträge. Bei den an die Mitgliedstaaten weitergegebenen RRF-Darlehen handelt es sich hingegen um Schulden der Mitgliedstaaten gegenüber der EU.

Um die Verbindlichkeiten aus der geplanten Mittelaufnahme zu besichern, sieht der Eigenmittelbeschluss eine **außerordentliche Erhöhung der Eigenmittelobergrenze** um 0,6 % des EU-BNE vor. Diese läuft ebenfalls spätestens Ende 2058 aus. Kann die EK Zahlungen für die Verpflichtungen aus den für den RRF getätigten Schuldaufnahmen nicht aus dem EU-Haushalt finanzieren, so kann sie als letztes Mittel zusätzliche Finanzmittel von den Mitgliedstaaten anfordern, wodurch für diese ein zusätzliches Risiko entsteht.

## 2 Rahmenbedingungen und Überblick

Die Europäische Kommission (EK) tätigt aus dem **EU-Haushalt** die Ausgaben für die Maßnahmen und Programme der EU sowie für die Abdeckung der administrativen Kosten der EU-Verwaltung. Der im Dezember 2020 beschlossene EU-Haushalt 2021 sieht Zahlungsermächtigungen für die EK iHv rd. 166 Mrd. EUR vor. Das entspricht 1,19 % der Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU-Mitgliedstaaten. Die mittelfristige Planung des EU-Haushalts erfolgt im Rahmen des **Mehrjährigen Finanzrahmens der EU**. Am 17. Dezember 2020 wurde der [Mehrjährige Finanzrahmen 2021 bis 2027](#) im Rat der EU, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, einstimmig angenommen. Dieser beinhaltet die in den Jahren 2021 bis 2027 für den EU-Haushalt geplanten Zahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen. Bei den Verpflichtungen handelt es sich um rechtlich bindende Zusagen über Zahlungen (z. B. aufgrund von unterzeichneten Förderverträgen), die jedoch nicht notwendigerweise im Jahr der Zusage erfolgen müssen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027:



Tabelle 1: Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (laufende Preise)

Mittel für Verpflichtungen <i>in Mrd. EUR</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027	Anteil
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20,9	21,3	21,1	21,0	21,3	21,8	22,1	149,5	12,3%
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte <i>davon Kohäsionspolitik</i>	52,8 48,2	55,3 49,7	57,6 51,3	60,8 53,1	63,4 54,9	66,5 56,7	70,3 58,6	426,7 372,6	35,2% 30,8%
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt <i>davon Gemeinsame Agrarpolitik</i>	58,6 55,7	56,5 53,4	56,8 53,6	57,0 53,8	57,1 53,9	57,3 54,0	57,6 54,2	401,0 378,5	33,1% 31,3%
4. Migration und Grenzmanagement	2,5	3,0	3,5	3,7	4,2	4,3	4,5	25,7	2,1%
5. Sicherheit und Verteidigung	1,8	1,9	1,9	2,0	2,2	2,4	2,7	14,9	1,2%
6. Nachbarschaft und die Welt	16,2	16,8	16,3	15,8	15,3	14,8	15,3	110,6	9,1%
7. Europäische öffentliche Verwaltung <i>davon Verwaltungsausgaben der EU-Organe</i>	10,6 8,2	11,1 8,5	11,4 8,8	11,8 9,0	12,1 9,2	12,5 9,5	13,0 9,8	82,5 63,0	6,8% 5,2%
<b>Summe Verpflichtungen</b>	<b>163,5</b>	<b>165,9</b>	<b>168,8</b>	<b>172,0</b>	<b>175,6</b>	<b>179,7</b>	<b>185,4</b>	<b>1.210,9</b>	<b>100,0%</b>
<b>Summe Zahlungen</b>	<b>166,1</b>	<b>167,6</b>	<b>165,5</b>	<b>168,9</b>	<b>172,2</b>	<b>175,7</b>	<b>179,2</b>	<b>1.195,2</b>	
<b>zuzügl. Verpflichtungen NGEU</b>	<b>355,7</b>	<b>338,3</b>	<b>112,9</b>					<b>806,9</b>	

Anmerkung: Grundsätzlich erfolgt die Planung im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 in Preisen von 2018. Die Umrechnung in laufende Preise erfolgt unter Anwendung eines fixen Deflators von 2 % pro Jahr.

Quellen: EK

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2021 bis 2027 sieht in Summe Zahlungen bzw. Verpflichtungen iHv etwa 1.200 Mrd. EUR vor, die sich auf sieben Rubriken verteilen. Dabei entfallen die größten Anteile mit 31,3 % auf die Gemeinsame Agrarpolitik, die den überwiegenden Teil der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ ausmacht, sowie mit 30,8 % auf die Kohäsionspolitik in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“. Die Verwaltungsausgaben der EU-Organe haben einen Anteil von rd. 5,2 % an den geplanten Gesamtausgaben.<sup>1</sup>

Zuzüglich zum Mehrjährigen Finanzrahmen soll die EK ab 2021 auch Verpflichtungen iHv 750 Mrd. EUR (in Preisen von 2018, entspricht rd. 807 Mrd. EUR in laufenden Preisen) für das neue befristete **Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU)** zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise eingehen können. Mit bis zu 672,5 Mrd. EUR entfällt der Großteil der NGEU-Mittel auf die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF). Davon können 312,5 Mrd. EUR als Zuschüsse und bis zu 360 Mrd. EUR in Form von Darlehen an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die verbleibenden Mittel iHv insgesamt 77,5 Mrd. EUR verteilen sich auf unterschiedliche EU-Programme, wobei mit 47,5 Mrd. EUR mehr als 60 % im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) verwendet werden sollen. Die Finanzierung des NGEU-Instruments soll über von der EK in den Jahren 2021 bis 2026 im Namen der EU getätigte Schuldaufnahmen erfolgen, die bis spätestens 2058 aus dem EU-Haushalt zu tilgen sind.

<sup>1</sup> Weitere Ausgaben in der Rubrik „Europäische öffentliche Verwaltung“ betreffen Pensionszahlungen und Zahlungen für Europäische Schulen.





Der EU-Haushalt wird gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor allem durch Beiträge der Mitgliedstaaten und zu einem geringen Anteil durch Einnahmen aus gemeinschaftlichen Abgaben (insbesondere Zöllen) finanziert.<sup>2</sup> Diese **Eigenmittel** werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über das System der Eigenmittel werden vom Rat der EU einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mittels Beschluss erlassen. Der Eigenmittelbeschluss gilt grundsätzlich unbefristet, in der Regel wird jedoch gemeinsam mit einem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen jeweils auch ein neuer Eigenmittelbeschluss gefasst.

Ein neuer Eigenmittelbeschluss tritt erst in Kraft, nachdem er von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen **ratifiziert** wurde. In Österreich bedarf es hierzu gemäß Artikel 23i B-VG einer Genehmigung des Nationalrates und gegebenenfalls des Bundesrates. Aufgrund der Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie (Plastik-Eigenmittel) besteht im Fall des Eigenmittelbeschlusses 2021 ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates und die Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auch die zur Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU vorgesehenen Schuldaufnahmen erfordern die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses, da dieser die entsprechende befristete Ermächtigung für die EK beinhaltet. Nach Abschluss der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten tritt der Eigenmittelbeschluss 2021 rückwirkend ab 1. Jänner 2021 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Sonstige Einnahmen in den EU-Haushalt umfassen beispielsweise Steuern auf Dienstbezüge des EU-Personals und Verzugszinsen.



### 3 Eigenmittelsystem und Eigenmittelbeschluss 2021

Der Eigenmittelbeschluss gibt eine **Obergrenze** für die jährlich zulässigen Zahlungen und Verpflichtungen aus dem EU-Haushalt vor. Mit dem Eigenmittelbeschluss 2021 soll diese Obergrenze für Zahlungen von 1,2 % auf 1,4 % des EU-BNE angehoben werden.<sup>3</sup> Parallel dazu soll die Obergrenze für Verpflichtungen von 1,26 % auf 1,46 % des EU-BNE steigen. Mit dieser Erhöhung soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass trotz des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs, das 2019 einen Nettobeitrag iHv 6,82 Mrd. EUR (0,27 % des BNE) in den EU-Haushalt leistete,<sup>4</sup> ein ausreichender Spielraum für den jährlichen EU-Haushalt besteht.<sup>5</sup> So liegen aktuell etwa die im Jahr 2021 geplanten Zahlungen mit 1,19 % des BNE nur knapp unter der Obergrenze des Eigenmittelbeschlusses 2014. Zur Besicherung der Schuldaufnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments NGEU sieht der Eigenmittelbeschluss außerdem eine zusätzliche Erhöhung der Obergrenzen für Zahlungen und Verpflichtungen um 0,6 % des EU-BNE vor (siehe Pkt. 5).

Im derzeitigen Eigenmittelsystem, das auf dem Eigenmittelbeschluss 2014 basiert, können drei **Eigenmittelkategorien** unterschieden werden. Diese sollen mit dem Eigenmittelbeschluss 2021, zum Teil in angepasster Form, beibehalten werden. Zusätzlich sieht der Eigenmittelbeschluss 2021 die Einführung einer vierten Eigenmittelkategorie auf Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff vor.

Die **traditionellen Eigenmittel** bestehen aus Zöllen, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden.<sup>6</sup> Diese werden durch die Mitgliedstaaten eingehoben und an die EK abgeführt. Die Mitgliedstaaten behalten dabei eine Einhebungsvergütung zur pauschalen Abdeckung ihrer Kosten ein. Diese Einhebungsvergütung wurde zuletzt mit dem Eigenmittelbeschluss 2014 von 25 % auf 20 % des Abgabenaufkommens reduziert. Der vorliegende Eigenmittelbeschluss soll sie wieder auf 25 % anheben.

---

<sup>3</sup> Unter Zugrundelegung des BNE der EU-27-Mitgliedstaaten im Jahr 2019 würde dies eine Erhöhung der jährlich maximal zulässigen Zahlungen um 28 Mrd. EUR auf rd. 196 Mrd. EUR bedeuten.

<sup>4</sup> Der Nettobeitrag Österreichs betrug im Jahr 2019 1,21 Mrd. EUR bzw. 0,31 % des BNE.

<sup>5</sup> Zusätzlich kommt es auch durch die Einbindung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu einer Erhöhung der Zahlungen und Verpflichtungen aus dem EU-Haushalt im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027. Der EEF ist das wichtigste Hilfeinstrument der Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Das zentrale Ziel ist die Verringerung und Beseitigung von Armut. Gefördert werden Kooperationsmaßnahmen und Projekte für wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung sowie die regionale Zusammenarbeit und Integration. Der EEF wurde bisher nicht aus dem EU-Haushalt, sondern aus direkten Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

<sup>6</sup> Bis zu ihrer Abschaffung im Jahr 2017 stammte ein (vergleichsweise geringer) Teil der traditionellen Eigenmittel auch aus Abgaben, die im Rahmen der Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind (Zuckerabgaben). Die letzte Abführung an die EU erfolgte im Jahr 2018.



Für Österreich betrug die in der UG 15-Finanzverwaltung (DB 15.01.02-„Einhebungsvergütungen“) verbuchte Einhebungsvergütung im Jahr 2019 rd. 55 Mio. EUR und 2020 etwas über 52 Mio. EUR.<sup>7</sup> Basierend auf diesen Werten würde die Erhöhung der Einhebungsvergütung Mehreinzahlungen iHv 13 Mio. EUR bis 14 Mio. EUR pro Jahr bedeuten. Das BMF geht in seiner WFA von Mehreinzahlungen iHv 10 Mio. EUR für 2021 aus, die bis 2025 auf 15 Mio. EUR ansteigen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die aufgrund der höheren Einhebungsvergütung geringeren EU-Einnahmen aus traditionellen Eigenmitteln ohne eine entsprechende Reduktion der EU-Ausgaben über höhere Einnahmen aus anderen Eigenmittelkategorien ausgeglichen werden müssen. Insgesamt profitieren vor allem EU-Mitgliedstaaten mit einem verglichen zum Anteil am EU-BNE hohen Anteil am Zollaufkommen der EU von der Erhöhung. Dazu zählen vor allem die Niederlande und Belgien, die gemeinsam rd. 27 % der Zolleinnahmen der EU-27 im Jahr 2019 einhoben. Hingegen war Österreichs Anteil an den EU-Zolleinnahmen im Jahr 2019 mit 1,2 % deutlich niedriger als sein Anteil am EU-BNE (2,9 %), sodass die Erhöhung der Einhebungsvergütung insgesamt zu um etwa 20 Mio. EUR höheren Eigenmittelgutschriften<sup>8</sup> (Beiträge aus allen Eigenmittelkategorien) Österreichs führen dürfte.

Die **Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt-Eigenmittel)** werden durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes iHv 0,3 % auf die MwSt-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten ermittelt. Die vorübergehende Reduktion des Abrufsatzes auf 0,15 % für Deutschland, die Niederlande und Schweden wird im neuen Eigenmittelbeschluss nicht verlängert. Um den tendenziell regressiven Charakter der MwSt-Eigenmittel abzuschwächen, wird die Höhe der MwSt-Bemessungsgrundlage mit 50 % des BNE begrenzt. Im Zuge des Eigenmittelbeschlusses 2021 soll das derzeit gültige sehr komplexe System der EU-weit harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlage vereinfacht werden. Insbesondere soll die Berechnung der MwSt-Bemessungsgrundlage während der gesamten Periode des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 mittels des für das Jahr 2016 berechneten gewichteten Mehrwertsteuersatzes erfolgen.<sup>9</sup> Auch die Anzahl der bei der Berechnung einbezogenen Korrekturfaktoren soll mit dem neuen Eigenmittelbeschluss deutlich reduziert werden. Die im Jahr 2019 von Österreich an den EU-Haushalt abgeführten MwSt-Eigenmittel

---

<sup>7</sup> Die an die EU weitergeleiteten traditionellen Eigenmittel werden im Bundeshaushalt über die durchlaufende Gebarung abgewickelt und können daher nicht unmittelbar aus den Budgetunterlagen abgelesen werden. Allerdings lässt sich die Gesamthöhe der traditionellen Eigenmittel aus der Höhe der Einhebungsvergütung hochrechnen.

<sup>8</sup> Die Eigenmittelgutschriften stellen den Gesamtbetrag der aus den verschiedenen Eigenmittelkategorien an den EU-Haushalt zu leistenden Beiträge dar. Sie sind die Grundlage für die Höhe der Mittel, die von der EK vom Eigenmittelkonto, dem sogenannten Artikel 9-Konto, abgerufen werden können.

<sup>9</sup> Für die Berechnung der MwSt-Bemessungsgrundlage werden die (angepassten) Mehrwertsteuereinnahmen eines Landes durch einen gewichteten Mehrwertsteuersatz geteilt, wobei in der gesamten Periode 2021 bis 2027 der für das Jahr 2016 berechnete gewichtete Mehrwertsteuersatz zur Anwendung kommen soll.



betragen 529 Mio. EUR. Die vorgeschlagenen Änderungen der Berechnungsmethode dürften keine systematische Erhöhung oder Reduktion des österreichischen Beitrags zur Folge haben.

Den Eigenmitteln auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (**BNE-Eigenmittel**) kommt eine Residualfunktion zu, vom Aufkommen her stellen sie jedoch die deutlich wichtigste Eigenmittelkategorie dar. Da der EU-Haushalt grundsätzlich ausgeglichen zu führen ist, berechnet sich der Abrufsatz für die BNE-Eigenmittel nach Maßgabe des zusätzlichen Eigenmittelbedarfs zur Finanzierung der nicht durch die übrigen Einnahmen gedeckten Ausgaben. Dabei kommt ein für alle Mitgliedstaaten einheitlicher Abrufsatz auf das BNE zur Anwendung. Der Anteil eines Mitgliedstaates an den gesamten BNE-Eigenmitteln richtet sich demnach grundsätzlich nach seinem Anteil am BNE der EU.

Der Eigenmittelbeschluss 2021 sieht jedoch für einige Mitgliedstaaten eine Bruttoermäßigung auf die jährlichen BNE-Eigenmittel vor, die von den übrigen Mitgliedstaaten finanziert wird. Diese Ermäßigung wird in Preisen von 2020 angegeben und beträgt für Deutschland 3.671 Mio. EUR, für die Niederlande 1.921 Mio. EUR, für Schweden 1.069 Mio. EUR, für Österreich 565 Mio. EUR und für Dänemark 377 Mio. EUR. Der Betrag wird jährlich mit dem BIP-Deflator der EU in laufende Preise umgerechnet. Da diese Ermäßigungen wiederum durch einen höheren Abrufsatz auf das BNE finanziert werden müssen, beteiligt sich Österreich im Ausmaß seines Anteils am EU-BNE (rd. 2,9 %) an der Finanzierung der übrigen Ermäßigungen. Damit ergibt sich laut WFA zur vorliegenden Regierungsvorlage eine Nettoermäßigung iHv rd. 350 Mio. EUR (in Preisen von 2020). Gegenüber dem Eigenmittelbeschluss 2014 vereinfacht sich das Rabattsystem insbesondere durch das Wegfallen des Briten-Rabatts<sup>10</sup> und der Reduktion des MwSt-Abrufsatzes für die Niederlande, Schweden und Deutschland. Für Österreich sah der Eigenmittelbeschluss 2014 eine vorübergehende Ermäßigung der BNE-Eigenmittel um 30 Mio. EUR im Jahr 2014, um 20 Mio. EUR im Jahr 2015 und um 10 Mio. EUR im Jahr 2016 vor (jeweils in Preisen von 2011).

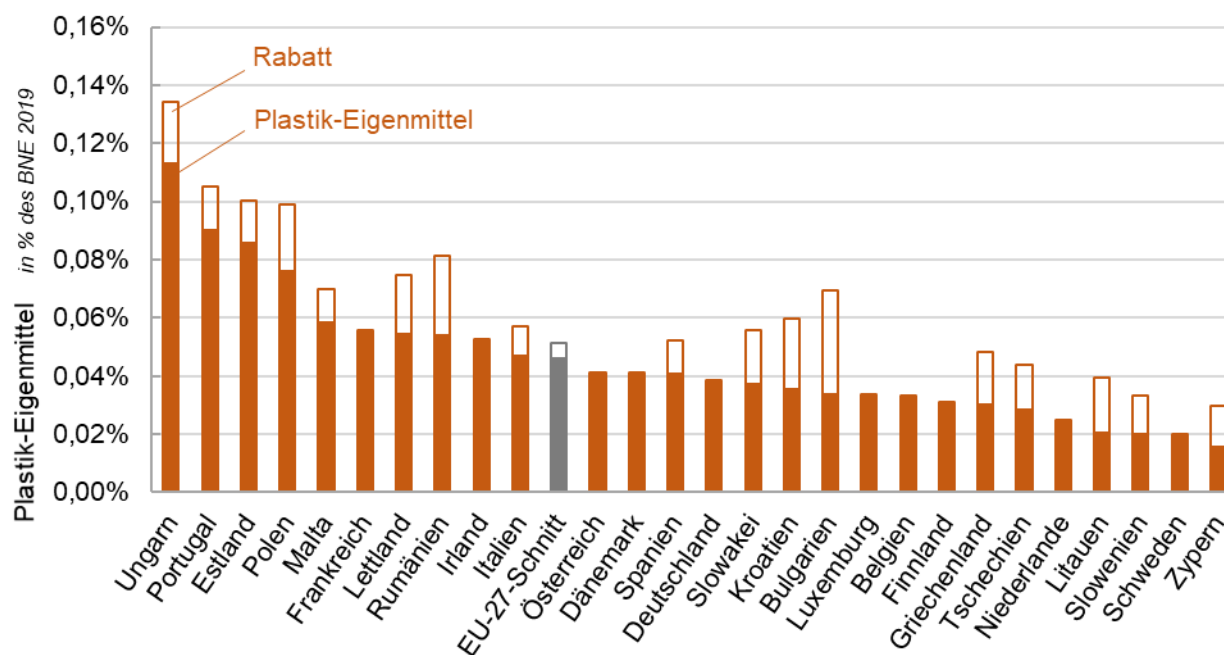
---

<sup>10</sup> Im Wesentlichen bestand der Rabatt darin, dass dem Vereinigten Königreich zwei Drittel der Differenz zwischen seinem MwSt- und BNE-Eigenmittelanteil einerseits und seinem Rückflussanteil andererseits rückerstattet wurde. Der Rabatt wurde von den übrigen Mitgliedstaaten finanziert, wobei die Nettozahler Deutschland, Schweden, Niederlande und Österreich seit 1999 nur mehr ein Viertel ihres ursprünglichen Anteils zu leisten hatten. Der Beitrag Österreichs zum Briten-Rabatt belief sich im Jahr 2019 auf rd. 36 Mio. EUR.



Mit dem neuen Eigenmittelbeschluss soll eine neue Eigenmittelkategorie eingeführt werden, die auf nationalen Beiträgen beruht und deren Höhe auf Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird (**Plastik-Eigenmittel**). Mitgliedstaaten, die im Jahr 2017 ein Pro-Kopf-BNE unterhalb des EU-Durchschnitts hatten, erhalten eine jährliche pauschale Ermäßigung auf ihre Beiträge. Laut Eurostat-Daten wurden im Jahr 2018 in Österreich 302 Tsd. Tonnen Verpackungsabfälle aus Kunststoff produziert. Das entspricht rd. 34 kg Kunststoffverpackungsabfall pro Kopf. Rd. 32 % dieser Verpackungsabfälle wurden wiederverwertet. EU-weit wird das Ausmaß an Verpackungsabfällen aus Kunststoff im Jahr 2018 auf rd. 33 kg pro Kopf geschätzt. Die Recyclingquote war dabei mit rd. 42 % deutlich höher als in Österreich.

Im Zuge der Plastik-Eigenmittel sind von den Mitgliedstaaten 0,8 EUR pro Kilogramm nicht-recyceltem Kunststoffverpackungsabfall an den EU-Haushalt zu entrichten. Die Mehreinnahmen für den EU-Haushalt aus den Plastik-Eigenmitteln reduzieren gleichzeitig den Bedarf an Einnahmen aus anderen Eigenmittelkategorien, sodass geringere Zahlungen aus BNE-Eigenmitteln notwendig sind. Demnach wird die Nettoauswirkung auf den EU-Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten durch ihren Anteil am Aufkommen der Plastik-Eigenmittel und durch ihren Anteil an den BNE-Eigenmitteln bestimmt. Die nachfolgende Grafik stellt die aufgrund der verfügbaren Eurostat-Daten abgeschätzte Höhe der EU-Plastikeigenmittel je Mitgliedstaat in Relation zum Bruttonationaleinkommen 2019 dar. Für Mitgliedstaaten, die im Verhältnis zu ihrem BNE unter Einrechnung der Rabatte eine hohe Menge an nicht-recyceltem Kunststoffverpackungsabfall (über dem EU-Durchschnitt) produzieren, erhöht sich der Gesamtbeitrag zum EU-Haushalt, während er für die übrigen Mitgliedstaaten, zu denen auch Österreich gehört, zurückgeht.


**Grafik 1: Plastik-Eigenmittel in Prozent des Bruttonationaleinkommens 2019 (Abschätzung)**


Anmerkung: Berechnung auf Grundlage der Eurostat-Daten zum nicht-recyclten Kunststoffverpackungsabfall im Jahr 2018 (2017: Griechenland, Malta, Niederlande, Slowenien).

Quellen: Eurostat, AMECO, Eigenmittelbeschluss, eigene Berechnungen

Österreichs Anteil an den BNE-Eigenmitteln liegt bei rd. 2,9 %, während sein Anteil an den EU-Plastik-Eigenmitteln laut [Anfragebeantwortung des BMF vom 28. Oktober 2020](#) von der EK für 2021 auf rd. 2,4 % (150 Mio. EUR) geschätzt wird. Damit würde sich insgesamt eine Ersparnis um rd. 30 Mio. EUR ergeben.<sup>11</sup> In den Folgejahren geht die EU-Kommission von einer EU-weiten Reduktion des Aufkommens an Kunststoffverpackungsabfall aus. Der Beitrag Österreichs würde gemäß dieser Schätzung bis 2027 auf 137 Mio. EUR zurückgehen.

Österreich entrichtet die Plastik-Eigenmittel ebenso wie die MwSt- und die BNE-Eigenmittel über eine Ab-Überweisung aus den in der UG 16-Öffentliche Abgaben vereinnahmten Bruttoabgaben. Die neue Eigenmittelkategorie hat somit keine unmittelbare Auswirkung auf die Kosten von Kunststoffverpackungen. Eine Reduktion des Aufkommens an nicht-recycltem Kunststoffverpackungsabfall in Österreich hätte jedoch neben dem umweltpolitischen Aspekt auch eine positive haushaltspolitische Auswirkung in Form eines geringeren EU-Beitrags.

<sup>11</sup> Aus den der Grafik zugrundeliegenden Eurostat-Daten über das Kunststoffverpackungsabfall im Jahr 2018 würde sich für Österreich ein etwas höherer Beitrag iHv 165 Mio. EUR (2,6 % des Gesamtaufkommens) und eine etwas geringere Ersparnis (rd. 20 Mio. EUR) ergeben.



## 4 Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des EU-Beitrags Österreichs seit 2017, die derzeitige Planung des BMF bis 2024 laut Strategiebericht 2021 bis 2024 sowie die finanziellen Auswirkungen des Eigenmittelbeschlusses gemäß WFA dar:

**Tabelle 2: EU-Beitrag Österreichs und finanzielle Auswirkungen des Eigenmittelbeschluss 2021 (laut WFA)**

	Erfolg			v. Erf. 2020	BVA 2021	Strategiebericht/WFA		
	in Mio. EUR					2022	2023	2024
MwSt-Eigenmittel	511	518	529	-	-	-	-	-
BNE-Eigenmittel	1.869	2.722	2.635	-	-	-	-	-
Berichtigungen BNE/MwSt-EM Vorjahre	-16	-31	-84	-	-	-	-	-
Briten-Rabatt	35	36	36	-	-	-	-	-
Sonstige Rabatte und Korrekturen	30	31	31	-	-	-	-	-
<b>Nationaler EU-Beitrag lt. EK (ab 2020 BMF)</b>	<b>2.429</b>	<b>3.277</b>	<b>3.148</b>	<b>3.549</b>	<b>3.700</b>	<b>3.600</b>	<b>3.600</b>	<b>3.700</b>
Zölle	271	265	276	-	-	-	-	-
Zuckerabgaben	4	-3	-	-	-	-	-	-
Einhebungsvergütung lt. EK (ab 2020 BMF)	-55	-53	-55	-52	-61	-	-	-
<b>Eigenmittelgutschriften gesamt lt. EK</b>	<b>2.650</b>	<b>3.487</b>	<b>3.369</b>	-	-	-	-	-
<b>Auswirkungen EMB 2021 ggü. Fortführung EMB 2014 lt. WFA (in Budgetplanung bereits berücksichtigt)</b>								
	in Mio. EUR			2021	2022	2023	2024	
<b>Geringerer EU-Beitrag (UG 16) durch BNE-Ermäßigung und Plastik-Eigenmittel</b>				<b>-351</b>	<b>-355</b>	<b>-364</b>	<b>-374</b>	
<b>Mehreinzahlungen UG 15 aufgrund höherer Einhebungsvergütung</b>				<b>10</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	
<b>Gesamtauswirkung Nettoergebnis Bund und Länder lt. WFA</b>				<b>361</b>	<b>368</b>	<b>377</b>	<b>388</b>	
davon Gesamtauswirkung Nettoergebnis Bund				302	308	316	325	

Abkürzungen: EM ... Eigenmittel, EMB ... Eigenmittelbeschluss, lt. ... laut, v. Erf. ... vorläufiger Erfolg

Quellen: EK, WFA zum Eigenmittelbeschluss 2021, Vorläufiger Gebarungserfolg 2020, HIS, Strategiebericht 2021 bis 2024

Österreich leistete im Jahr 2019 einen nationalen **EU-Beitrag** iHv 3,15 Mrd. EUR, wobei über 80 % des Beitrags auf BNE-Eigenmittel entfielen. Im Bundeshaushalt wird diese Zahlung als Ab-Überweisung aus der UG 16-Öffentliche Abgaben dargestellt.<sup>12</sup> Unter Berücksichtigung der nicht im EU-Beitrag enthaltenen traditionellen Eigenmittel (Zölle) sowie der in der UG 15-Finanzverwaltung vereinnahmten Einhebungsvergütung ergibt sich ein Gesamtbetrag an Eigenmittelgutschriften Österreichs iHv 3,37 Mrd. EUR. Im Jahr 2020 stieg der EU-Beitrag Österreichs laut Vorläufigem Gebarungserfolg 2020 aufgrund eines höher dotierten EU-Haushalts und mehrerer Berichtigungshaushalte im Zuge der COVID-19-Krise (z. B. für den gemeinschaftlichen Impfstoffankauf) auf 3,55 Mrd. EUR an. Gemäß Brexit-Abkommen leistet das Vereinigte Königreich bis Ende 2020 noch in vollem Ausmaß Nettobeiträge an den

<sup>12</sup> Dabei hängt die Höhe der Auszahlungen im Finanzierungshaushalt davon ab, in welchem Ausmaß die EK Mittel vom für die Verrechnung der Eigenmittel eingerichteten Konto („Artikel 9-Konto“) abrufen. Der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Betrag zeigt den periodenabgegrenzten nationalen EU-Beitrag für das jeweilige Finanzjahr und entspricht weitgehend den für die Jahre 2017 bis 2019 ausgewiesenen Werten der EK.



EU-Haushalt, sodass sein Austritt im Jahr 2020 noch keine höheren EU-Beiträge der verbleibenden Mitgliedstaaten zur Folge hatte. In der nachfolgenden Übergangsperiode leistet es weitere Beiträge, die insbesondere zur Erfüllung seiner verbleibenden Verpflichtungen aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 dienen.

Die Auswirkungen des Eigenmittelbeschlusses 2021 wurden im BFG 2021 sowie im Strategiebericht 2021 bis 2024 bereits berücksichtigt. Demnach wird für die Jahre 2021 bis 2024 ein EU-Beitrag Österreichs iHv 3,6 Mrd. EUR bis 3,7 Mrd. EUR erwartet. Über die gesamte Periode des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 geht das BMF laut Erläuterungen zur vorliegenden Regierungsvorlage von einem durchschnittlichen EU-Beitrag iHv 3,8 Mrd. EUR aus. Gegenüber dem durchschnittlichen EU-Beitrag in der Finanzperiode 2014 bis 2020 iHv 2,9 Mrd. EUR bedeutet dies einen Anstieg um etwa 30 %, der vor allem auf den Austritt des Vereinigten Königreichs sowie auf die Inflationsanpassung gegenüber dem vorangegangenen Mehrjährigen Finanzrahmen zurückzuführen ist.

In der **WFA** zur vorliegenden Regierungsvorlage werden die finanziellen Auswirkungen der im Eigenmittelbeschluss 2021 vorgesehenen neuen Regelungen gegenüber einem Fortwirken der bestehenden Regelungen des Eigenmittelbeschlusses 2014 nach Ausscheiden des Vereinigten Königreichs dargestellt. Nicht in der WFA enthalten ist eine Darstellung der absoluten Entwicklung der EU-Beiträge Österreichs, um die Entwicklung im Zeitverlauf und den Anstieg ab 2021 transparent abzubilden. Die wesentlichen Auswirkungen des Eigenmittelbeschlusses 2021 wurden bereits in Pkt. 3 bei den einzelnen Eigenmittelkategorien beschrieben und werden hier daher nur kurz zusammengefasst:

- Der von Österreich zu entrichtende EU-Beitrag reduziert sich durch die gewährte **Bruttoermäßigung** auf die BNE-Eigenmittel iHv 565 Mio. EUR pro Jahr (in Preisen von 2020). Unter Berücksichtigung des Anteils Österreichs an der Finanzierung der übrigen Ermäßigungen ergibt sich eine Nettoermäßigung iHv rd. 350 Mio. EUR.
- Auch die Einführung der **Plastik-Eigenmittel** führt zu einem insgesamt geringeren EU-Beitrag Österreichs, weil Österreichs Anteil an der Finanzierung der Plastik-Eigenmittel geringer ist als sein Anteil an zusätzlich abgerufenen BNE-Eigenmitteln. Die Einsparungen wurden in einer [Anfragebeantwortung des BMF vom 28. Oktober 2020](#) auf rd. 30 Mio. EUR geschätzt.
- Die Anhebung der **Einhebungsvergütung** für die von den Mitgliedstaaten eingehobenen traditionellen Eigenmittel (Zölle) von 20 % auf 25 % erhöht die entsprechenden Einzahlungen in der UG 15-Finanzverwaltung um etwa 10 Mio. EUR. Österreichs Anteil an der Finanzierung dieser höheren Einhebungsvergütung über





zusätzlich notwendige BNE-Eigenmittel dürfte auf Grundlage der Daten von 2019 bei etwa 30 Mio. EUR liegen. Insgesamt ergibt sich somit eine Erhöhung des EU-Beitrags um etwa 20 Mio. EUR.<sup>13</sup>

In Summe schätzt das BMF, dass der EU-Beitrag Österreichs aufgrund der neuen Regelungen im Jahr 2021 um 361 Mio. EUR niedriger ausfällt als in einem Alternativszenario, in dem weiterhin die Regelungen des Eigenmittelbeschlusses 2014 gelten. Bis 2024 soll dieser Betrag auf 388 Mio. EUR und bis 2025 auf 397 Mio. EUR ansteigen.<sup>14</sup>

## 5 **Schuldaufnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments „Next Generation EU“**

Mit dem Eigenmittelbeschluss 2021 soll die EK ermächtigt werden, im Namen der EU an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel iHv bis zu 750 Mrd. EUR (in Preisen von 2018) für die Finanzierung des Aufbauinstruments aufzunehmen. Die Aufnahme zusätzlicher Nettomittel ist dabei zeitlich bis 2026 befristet. Während die Rückzahlung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) vergebenen Darlehen (maximal 360 Mrd. EUR) durch die Schuldner erfolgt, ist die Rückzahlung der für die Zuschüsse (312,5 Mrd. EUR) aufgenommenen Mittel über den EU-Haushalt zu finanzieren. Die Tilgung der von der EK aufgenommenen Schulden ist bis spätestens Ende 2058 abzuschließen. Aufgrund dieses langen Zeithorizonts ist die Frage, wer letztendlich in welchem Ausmaß die im Rahmen der NGEU-Initiative vergebenen Zuschüsse finanziert, stark von der künftigen Verteilung der EU-Beiträge abhängig und damit mit hoher Unsicherheit behaftet. Ausschlaggebend ist dabei u. a. die künftige wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Staaten und die Auswirkung etwaiger neuer Eigenmittelkategorien (siehe unten). Aufgrund des stark umverteilenden Charakters der RRF<sup>15</sup> und der langjährigen Position Österreichs als Nettozahler ist jedoch davon auszugehen, dass die auf Österreich entfallenden Rückzahlungen deutlich höher ausfallen werden, als die bis 2026 erhaltenen Einzahlungen aus dem RRF.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Dieser gegenläufige Effekt wird in der WFA zur vorliegenden Regierungsvorlage nicht beschrieben.

<sup>14</sup> Gemäß § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 entfällt auf die Länder ein Finanzierungsanteil iHv 16,835 % am nationalen EU-Beitrag, der wie der Bundesanteil über eine Ab-Überweisung aus der UG 16-Öffentliche Abgaben verrechnet wird. Dementsprechend verteilt sich der dargestellte Gesamteffekt auf gegenüber dem Alternativszenario geringere Beiträge des Bundes und der Länder.

<sup>15</sup> Siehe dazu Pkt. 3.3 in der [Information des Budgetdienstes vom 16. Februar 2021 zum Europäischen Semester 2021 und zur Aufbau- und Resilienzfazilität](#).

<sup>16</sup> Der deutsche Bundesrechnungshof schätzt die Rückzahlungsverpflichtung Österreichs in seinem [Bericht zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt \(Wiederaufbaufonds\)](#) unter der Annahme einer gleichbleibenden Verteilung der Beitragslast zum EU-Beitrag auf 9,6 Mrd. EUR.



Die von der EK im Rahmen des RRF aufgenommenen Schulden werden von Eurostat als Schulden der EU gewertet und erhöhen damit die Schulden der einzelnen Mitgliedstaaten nicht. Dahingegen handelt es sich bei den an die Mitgliedstaaten weitergegebenen RRF-Darlehen um Schulden der Mitgliedstaaten gegenüber der EU, die zu einer entsprechenden Erhöhung der Staatsschulden führen. Gemäß einem am 17. November 2020 veröffentlichten [Entwurf zu Leitlinien zur statistischen Erfassung des RRF](#) dürften die Einnahmen aus RRF-Zuschüssen von Eurostat zum Zeitpunkt der darüber finanzierten Ausgaben erfasst werden. Insgesamt sind die Ausgaben und Einnahmen in Verbindung mit dem RRF somit defizitneutral. Der RRF bewirkt daher zunächst tendenziell eine Reduktion des Budgetdefizits der Mitgliedstaaten, weil es sich bei einem Teil der über Zuschüsse finanzierten Ausgaben um Ausgaben handelt, die auch ohne den RRF durchgeführt worden wären bzw. bereits getätigt wurden. Eine für die Erfüllung der Fiskalregeln relevante Belastung der öffentlichen Haushalte entsteht somit erst zum Zeitpunkt der Rückzahlung der RRF-Schulden aus dem EU-Haushalt in Form höherer EU-Beiträge.

Um die Verbindlichkeiten aus der geplanten Mittelaufnahme zu besichern und damit möglichst geringe Finanzierungskosten bei der Schuldaufnahme sicherzustellen, sieht der Eigenmittelbeschluss eine **außerordentliche Erhöhung der Eigenmittelobergrenze** um 0,6 % des EU-BNE vor. Diese läuft ebenfalls spätestens Ende 2058 aus. Kann die EK Zahlungen für die Verpflichtungen aus den für den RRF getätigten Schuldaufnahmen nicht aus dem EU-Haushalt finanzieren, so muss sie zunächst versuchen, die erforderliche Liquidität durch Maßnahmen wie eine aktive Kassenmittelverwaltung oder kurzfristige Finanzierungen auf den Kapitalmärkten bereitzustellen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, erfolgt die Mittelbereitstellung vorläufig durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten tragen dabei grundsätzlich im Ausmaß ihres Anteils an den im EU-Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen (pro rata) zur Finanzierung bei. Sollte jedoch ein Mitgliedstaat der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, wird der Fehlbetrag (wiederum pro rata) von den übrigen Mitgliedstaaten abgedeckt bis der Mitgliedstaat die Zahlung leistet. Für die EU-Mitgliedstaaten ergibt sich somit ein zusätzliches Risiko, weil sie bei einem Zahlungsausfall anderer Mitgliedstaaten zumindest vorübergehend für deren Verpflichtungen aus RRF-Darlehen sowie für deren Anteil an der Rückzahlung der für die RRF-Zuschüsse aufgenommenen Schulden aufkommen müssten. Allerdings bleibt der jährliche Höchstbetrag je Mitgliedstaat dabei auf 0,6 % seines BNE beschränkt.



Die am 16. Dezember 2020 neu abgeschlossene [Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Rat und EK über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen](#) sieht vor, dass darauf hingearbeitet werden soll, ausreichend Einnahmen aus neuen Eigenmittelkategorien zu generieren, um daraus die Rückzahlung der für RRF-Zuschüsse aufgenommenen Schulden zu finanzieren und den bestehenden EU-Haushalt nicht zusätzlich zu belasten. Ein in der Vereinbarung enthaltener Fahrplan sieht eine Einführung dieser neuen Eigenmittelkategorien (z. B. CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem, Digitalabgabe, überarbeitetes EU-Emissionshandelssystem) bis Anfang 2026 vor.